


**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508-
Klappe: 2212

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 06.

BANKI GESETZENTWURF	
Zl.	81-GE/1996
Datum: 13. MAI 1996	
Verteilt: 13. 5. 96 <i>UT</i>	

Dr. Thurner

Präs. II/EU-Recht-1437/448

An das
Bundesministerium für
Umwelt
Stubenbastei 5
1010 Wien

Telefax!

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996); Stellungnahme

Zu Zl. 47 3504/113-III/9/96-Fü vom 28.03.1996

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsge-
setz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

In dem Erkenntnis vom 28.02.1995, 93/04/0231, kam der Verwal-
tungsgerichtshof zu folgendem Ergebnis: "Mit Inkrafttreten des
AWG wurden die erst mit der Gewerberechtsnovelle 1988,
BGBl.Nr. 399/1988, geschaffene Konzessionspflicht des Sonder-
abfallsammlers und -beseitigers und des Altölsammlers und -
verwerters und die damit zusammenhängenden Bestimmungen
(§§ 248a ff. Gewerbeordnung 1973) ersatzlos aufgehoben. Damit
sollte diese Tätigkeit dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung
entzogen und ausschließlich dem AWG unterstellt und die bisher
erforderliche gewerberechtliche Konzession ersetzt werden. Auf
Grund der dargestellten Rechtslage bedarf daher das Sammeln
oder Behandeln gefährlicher Abfälle oder Altöle ausschließlich
der Erlaubnis nach § 15 AWG und nicht etwa (auch) nach den

Bestimmungen der Gewerbeordnung." Im Hinblick auf diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sollte in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf eine Klarstellung erfolgen, ob die Tätigkeit als Abfallsammler und -behandler überhaupt noch von der Gewerbeordnung 1994 erfaßt wird. Eine solche Klärung wäre einerseits aus kompetenzrechtlichen Gründen und andererseits aus verwaltungsökonomischen Gründen wünschenswert. Derzeit haben Abfallsammler und -behandler im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 1 der Gewerbeordnung 1994 eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde als freies Gewerbe vorzunehmen. Es stellt sich die Frage, ob bei eigenständigen Regelungen für Abfallsammler und -behandler von gefährlichen Abfällen im Abfallwirtschaftsgesetz dieser Bereich aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen werden sollte.

Weiters sollte nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.03.1995, 93/05/0190, zum § 1 Abs. 2 Z. 3 und zum § 17 Abs. 4 AWG eine Klarstellung erfolgen. In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof nämlich ausgesprochen, daß der Gesetzgeber mit einer "ordnungsgemäßen" Deponierung etwas anderes meint, als mit der im § 17 Abs. 4 AWG genannten "für diese Abfälle behördlich bewilligten" Deponie. "Ordnungsgemäß" sei allein an den Kriterien des § 1 Abs. 1 AWG zu beurteilen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 5):

Bei der Festlegung gefährlicher Abfälle durch Verordnung sollte künftig beachtet werden, daß die ÖNORM S 2101 "Katalog für gefährliche Abfälle", ausgegeben am 1. Juli 1993, nicht vollständig mit der durch die Verordnung BGBl.Nr. 49/1991 verbindlich erklärten ÖNORM S 2101 "Überwachungsbedürftige Sonderabfälle" übereinstimmt. In der Praxis ergeben sich auf Grund der Unterschiede zwischen der alten und der neuen ÖNORM S 2101 eine Reihe schwieriger Abgrenzungsprobleme.

Zu Z. 7 (§ 5 Abs. 4):

In Tirol gibt es keinen Landesabfallwirtschaftsplan. Das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept ist eine Verordnung der Landesregierung, die im Landesgesetzblatt kundgemacht wird.

Zu Z. 11 (§ 7 Abs. 12):

Nach § 5 Abs. 2 Z. 4 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl.Nr. 513, ist es verboten, Düngemittel in Verkehr zu bringen, die Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien oder Müllkompost enthalten, soweit nicht § 5 Abs. 3 Ausnahmen vorsieht. Nach § 5 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit mit Verordnung unbelastete Klärschlämme und unbelastete Komposte biogenen Ursprungs zur Verwendung in Düngemitteln zulassen. Eine derartige Verordnung wurde bisher nicht erlassen. Es wäre deshalb abzuklären, inwieweit eine Verordnung nach § 7 Abs. 12 des gegenständlichen Gesetzentwurfes mit dem Düngemittelgesetz 1994 in Einklang gebracht werden kann.

Zu Z. 14 (§ 15 Abs. 1 lit. a):

Die Beurteilung, ob im Einzelfall ein nicht gefährlicher Abfall derart kontaminiert ist, daß er als gefährlicher Abfall einzustufen ist, dürfte nur schwer durchzuführen sein. Die Vollziehung dieser Bestimmung dürfte in der Praxis mit Problemen verbunden sein.

Zu Z. 17 (§ 15 Abs. 5a):

Grundsätzlich scheint es sinnvoll, den Nachweis der im Abs. 5a angeführten Kenntnisse von einem Geschäftsführer im Sinne des § 15 Abs. 5 zu verlangen. Nicht einsichtig ist jedoch, daß nur für Geschäftsführer einer nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden öffentlichen Sammelstelle nach § 30 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes (betrifft fast ausschließlich Gemeinden, die derartige Sammelstellen selbst betreiben) die nachzuweisenden

Kenntnisse und Fähigkeiten geregelt werden, während für abfallwirtschaftsrechtliche Geschäftsführer einer der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeit als Abfallsammler und -behandler keine Regelungen getroffen werden.

Zu Z. 20 (§ 15 Abs. 8):

In einem Entzugsverfahren nach § 15 Abs. 8 wird der jeweilige Erlaubnisinhaber von den Entzugsgründen informiert und ihm innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern bzw. die erforderlichen Schritte zu setzen. Das Setzen einer weiteren Frist wird für nicht erforderlich gehalten.

Zu Z. 23 (§ 29 Abs. 1):

Auch unter Zuhilfenahme der Erläuternden Bemerkungen ist nicht klar, welche Maßnahmen als bewilligungspflichtige Tatbestände anzusehen sind. Insbesondere stellt sich die Frage, ob nunmehr neben der Errichtungsbewilligung eine eigene Bewilligung für den befristeten Betrieb einzuholen ist. Inwieweit der Bestand einer Anlage einem Genehmigungsverfahren nach § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes zu unterziehen ist, bedarf ebenfalls noch einer näheren Erläuterung. Offensichtlich wird angestrebt, eine regelmäßige Überprüfung von bestehenden Anlagen durchzuführen. Rechtmäßig bestehende Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb die erforderlichen Bewilligungen vorliegen, sollten jedoch schon aus verfahrensökonomischen Gründen keiner weiteren Bewilligungspflicht unterworfen werden.

Zu Z. 26 (§ 29 Abs. 5a):

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob von den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Verfahrensbestimmungen in einzelnen Gesetzen getroffen werden sollen, oder ob - im Hinblick auf die in den Erläuternden Bemerkungen angesprochenen Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen - eine entsprechende Regelungen im AVG zweckmäßiger wäre. Die genannten Kosteneinsparungen könnten auf diese Weise auch für Verwaltungs-

verfahren nach anderen Materiengesetzen erzielt werden, ohne daß in jedem einzelnen Gesetz gleichartige Regelungen aufgenommen werden müßten. Zu überlegen wäre auch, diese Verwaltungsvereinfachung schon bei Einwendungen von mehr als 100 Personen zu ermöglichen.

Zu Z. 29 (§ 29 Abs. 16):

Nach § 360 der Gewerbeordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde für die Durchführung der dort genannten Maßnahmen. Es ist deshalb nicht einsichtig, warum bei Anlagen, die dem Abfallregime unterliegen, diese Maßnahmen vom Landeshauptmann zu setzen sind.

Zu Z. 31 (§ 29 Abs. 19 und 20):

Die Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik mit einem Anpassungszeitraum von sieben Jahren (nachgebildet dem § 33c des Wasserrechtsgesetzes 1959) ist - wie sich im Rahmen des Vollzuges des Wasserrechtsgesetzes ergeben hat - praxisfremd. Es sind auch keine Regelungen für den Fall, daß ein Anlagenbetreiber eine Anpassung nicht vornimmt oder ein Eigentümerwechsel stattfindet, vorgesehen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Erklärung, die Anlage zu schließen, auch für den Übernehmer gilt. Jedenfalls ist eine Anpassungsfrist von sieben Jahren zu kurz bemessen. Eine Anpassungsfrist von mindestens zehn Jahren ist erforderlich.

Zu Z. 32 (§ 29a):

Daß eine mobile Behandlungsanlage an verschiedenen Standorten betrieben wird, dürfte in ihrer technischen Grundkonzeption liegen. Wenn eine solche Anlage an vielen unterschiedlichen Standorten in dem Bundesland des erstmaligen Betriebes aufgestellt werden soll und an jedem Standort eine Augenscheinsverhandlung erforderlich ist, entsteht ein unvermeidbar hoher Verwaltungsaufwand. Vor allem unter Berücksichtigung der Rechtsfolge des Abs. 7 scheint eine zwingende Augenscheinsverhandlung an jedem Aufstellungsort entbehrlich. Ob die unterschiedliche, von der

Wahl des Antragstellers abhängige Rechtsstellung des Eigentümers der unmittelbar angrenzenden Grundstücke (im Bundesland des Erstbetriebes Parteistellung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, in jedem weiteren Bundesland keinerlei Mitspracherecht im Anzeigeverfahren) sachlich gerechtfertigt ist, kann bezweifelt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Arnold